

## ◀ Festbrennstoff-Einzelraumheizgeräte ▶

# Ökodesign-Richtlinie und Energieverbrauchskennzeichnung<sup>1</sup>

**Verordnung (EU) Nr. 2015/1185 der Kommission vom 24. April 2015 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Festbrennstoff-Einzelraumheizgeräten<sup>2</sup>**

<b>Geltungsbereich</b>	<p>Es werden Ökodesign-Anforderungen im Hinblick auf das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme von Festbrennstoff-Einzelraumheizgeräten mit einer Nennwärmeleistung von höchstens 50 kW festgelegt.</p> <p>„Festbrennstoff-Einzelraumheizgerät“ bezeichnet ein Raumheizgerät, das Wärme entweder durch direkte Wärmeübertragung oder durch direkte Wärmeübertragung in Verbindung mit der Wärmeübertragung auf ein flüssiges Medium abgibt, um innerhalb eines geschlossenen Raumes, in dem sich das Produkt befindet, ein bestimmtes, für Menschen angenehmes Temperaturniveau zu erreichen und aufrechtzuerhalten, wobei Wärme auch an andere Räume abgegeben werden kann, und das mit einem oder mehreren Wärmeerzeugern ausgestattet ist, die die chemische Energie fester Brennstoffe direkt in Wärme umwandeln.</p>
<b>Ausnahmen vom Geltungsbereich</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Festbrennstoff-Einzelraumheizgeräte, die nur für die Verbrennung nicht-holzartiger Biomasse bestimmt sind;</li> <li>• Festbrennstoff-Einzelraumheizgeräte, die nur für den Gebrauch im Freien bestimmt sind;</li> <li>• Festbrennstoff-Einzelraumheizgeräte, deren direkte Wärmeleistung bei Nennwärmeleistung weniger als 6 % der kombinierten direkten und indirekten Wärmeleistung beträgt;</li> </ul>

<sup>1</sup> Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte; Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Angabe des Verbrauchs an Energie und anderen Ressourcen durch energieverbrauchsrelevante Produkte mittels einheitlicher Etiketten und Produktinformationen.

<sup>2</sup> Geändert durch die Verordnung (EU) 2016/2282 der Kommission vom 30. November 2016 zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1275/2008, (EG) Nr. 107/2009, (EG) Nr. 278/2009, (EG) Nr. 640/2009, (EG) Nr. 641/2009, (EG) Nr. 642/2009, (EG) Nr. 643/2009, (EU) Nr. 1015/2010, (EU) Nr. 1016/2010, (EU) Nr. 327/2011, (EU) Nr. 206/2012, (EU) Nr. 547/2012, (EU) Nr. 932/2012, (EU) Nr. 617/2013, (EU) Nr. 666/2013, (EU) Nr. 813/2013, (EU) Nr. 814/2013, (EU) Nr. 66/2014, (EU) Nr. 548/2014, (EU) Nr. 1253/2014, (EU) 2015/1095, (EU) 2015/1185, (EU) 2015/1188, (EU) 2015/1189 und (EU) 2016/2281 im Hinblick auf die Anwendung von Toleranzen bei Prüfverfahren.

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Festbrennstoff-Einzelraumheizgeräte, die nicht werkseitig montiert werden oder nicht als vorgefertigte Komponenten oder Teile von demselben Hersteller zur Montage vor Ort geliefert werden;</li> <li>• Luftheizungsprodukte;</li> <li>• Saunaöfen</li> </ul>
<b>Inkrafttreten</b>	10. August 2015
<b>Stufen</b>	Nur eine Stufe: 1. Januar 2022
<b>Revision</b>	Spätestens 1. Januar 2024 Überprüfung der Einführung einer Zertifizierung durch Dritte: bis 22. August 2018
<b>Quelle</b>	Veröffentlicht am 21.7.2015 im Amtsblatt der EU Nr. L 193, S. 1 <a href="http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:02015R1185-20170109">http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:02015R1185-20170109</a>

<b>Anforderungen an den Raumheizungs-Jahresnutzungsgrad</b>	
<b>Inkrafttreten</b>	<b>Anforderungen</b>
1. Januar 2022	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Raumheizungs-Jahresnutzungsgrad von Festbrennstoff-Einzelraumheizgeräten mit offener Brennkammer muss mindestens 30 % betragen;</li> <li>• der Raumheizungs-Jahresnutzungsgrad von Festbrennstoff-Einzelraumheizgeräten mit geschlossener Brennkammer, die nicht mit Pressholz in Form von Pellets betrieben werden, muss mindestens 65 % betragen;</li> <li>• der Raumheizungs-Jahresnutzungsgrad von Festbrennstoff-Einzelraumheizgeräten mit geschlossener Brennkammer, die mit Pressholz in Form von Pellets betrieben werden, muss mindestens 79 % betragen;</li> <li>• der Raumheizungs-Jahresnutzungsgrad von Herden muss mindestens 65 % betragen;</li> </ul>
<b>Anforderungen an die Emissionen</b>	
<b>Inkrafttreten</b>	<b>Anforderungen</b>
1. Januar 2022	<p>a) Die Staubemissionen (PM) von Festbrennstoff-Einzelraumheizgeräten dürfen folgende Werte nicht überschreiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Für die PM-Emissionen von Festbrennstoff-Einzelraumheizgeräten mit offener Brennkammer gilt: Sie dürfen 50 mg/m<sup>3</sup>, bezogen auf 13 % O<sub>2</sub>, nicht überschreiten, wenn sie nach der in Anhang III Nummer 4 Buchstabe a Ziffer i Punkt 1 beschriebenen Methode gemessen werden, und sie dürfen 6 g/kg (Trockenstoff) nicht überschreiten, wenn sie nach der in Anhang III Nummer 4 Buchstabe a Ziffer i Punkt 2 beschriebenen Methode gemessen werden;</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• für die PM-Emissionen von Festbrennstoff-Einzelraumheizgeräten mit geschlossener Brennkammer, die nicht mit Pressholz in Form von Pellets betrieben werden, und von Herden gilt: Sie dürfen 40 mg/m<sup>3</sup>, bezogen auf 13 % O<sub>2</sub>, nicht überschreiten, wenn sie nach der in Anhang III Nummer 4 Buchstabe a Ziffer i Punkt 1 beschriebenen Methode gemessen werden; sie dürfen 5 g/kg (Trockenstoff) nicht überschreiten, wenn sie nach der in Anhang III Nummer 4 Buchstabe a Ziffer i Punkt 2 beschriebenen Methode gemessen werden; sie dürfen 2,4 g/kg (Trockenstoff) bei Betrieb mit Biomasse bzw. 5,0 g/kg (Trockenstoff) bei Betrieb mit fossilen Festbrennstoffen nicht überschreiten, wenn sie nach der in Anhang III Nummer 4 Buchstabe a Ziffer i Punkt 3 beschriebenen Methode gemessen werden;</li> <li>• für die PM-Emissionen von Festbrennstoff-Einzelraumheizgeräten mit geschlossener Brennkammer, die mit Pressholz in Form von Pellets betrieben werden, gilt: Sie dürfen 20 mg/m<sup>3</sup>, bezogen auf 13 % O<sub>2</sub>, nicht überschreiten, wenn sie nach der in Anhang III Nummer 4 Buchstabe a Ziffer i Punkt 1 beschriebenen Methode gemessen werden; sie dürfen 2,5 g/kg (Trockenstoff) nicht überschreiten, wenn sie nach der in Anhang III Nummer 4 Buchstabe a Ziffer i Punkt 2 beschriebenen Methode gemessen werden; sie dürfen 1,2 g/kg (Trockenstoff) nicht überschreiten, wenn sie nach der in Anhang III Nummer 4 Buchstabe a Ziffer i Punkt 3 beschriebenen Methode gemessen werden.</li> </ul>
1. Januar 2022	<p>b) Die Emissionen gasförmiger organischer Verbindungen (OGC) von Festbrennstoff- Einzelraumheizgeräten dürfen folgende Werte nicht überschreiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die OGC-Emissionen von Festbrennstoff-Einzelraumheizgeräten mit offener Brennkammer sowie von Festbrennstoff-Einzelraumheizgeräten mit geschlossener Brennkammer, die nicht mit Pressholz in Form von Pellets betrieben werden, und von Herden dürfen 120 mgC/m<sup>3</sup>, bezogen auf 13 % O<sub>2</sub>, nicht überschreiten;</li> <li>• die OGC-Emissionen von Festbrennstoff-Einzelraumheizgeräten mit geschlossener Brennkammer, die mit Pressholz in Form von Pellets betrieben werden, dürfen 60 mgC/m<sup>3</sup>, bezogen auf 13 % O<sub>2</sub>, nicht überschreiten.</li> </ul>
1. Januar 2022	<p>c) Die Kohlenmonoxid-Emissionen (CO) von Festbrennstoff-Einzelraumheizgeräten dürfen folgende Werte nicht überschreiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die CO-Emissionen von Festbrennstoff-Einzelraumheizgeräten mit offener Brennkammer dürfen 2 000 mg/m<sup>3</sup>, bezogen auf 13 % O<sub>2</sub>, nicht überschreiten;</li> <li>• Die CO-Emissionen von Festbrennstoff-Einzelraumheizgeräten mit geschlossener Brennkammer, die nicht mit Pressholz in Form von Pellets betrieben werden, und von Herden dürfen 1 500 mg/m<sup>3</sup>, bezogen auf 13 % O<sub>2</sub>, nicht überschreiten;</li> <li>• die CO-Emissionen von Festbrennstoff-Einzelraumheizgeräten mit geschlossener Brennkammer, die mit Pressholz in Form von Pellets betrieben werden, dürfen 300 mg/m<sup>3</sup>, bezogen auf 13 % O<sub>2</sub>, nicht überschreiten.</li> </ul>

1. Januar 2022	<p>d) Die Stickoxid-Emissionen (NO<sub>x</sub>) von Festbrennstoff-Einzelraumheizgeräten dürfen folgende Werte nicht überschreiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die NO<sub>x</sub>-Emissionen von Festbrennstoff-Einzelraumheizgeräten mit offener Brennkammer, von Einzelraumheizgeräten mit geschlossener Brennkammer und von Herden dürfen 200 mg/m<sup>3</sup>, ausgedrückt als NO<sub>2</sub> und bezogen auf 13 % O<sub>2</sub>, nicht überschreiten, wenn sie mit Biomasse betrieben werden;</li> <li>• die NO<sub>x</sub>-Emissionen von Festbrennstoff-Einzelraumheizgeräten mit offener Brennkammer, von Einzelraumheizgeräten mit geschlossener Brennkammer und von Herden dürfen 300 mg/m<sup>3</sup>, ausgedrückt als NO<sub>2</sub> und bezogen auf 13 % O<sub>2</sub>, nicht überschreiten, wenn sie mit fossilen Festbrennstoffen betrieben werden.</li> </ul>
<b>Anforderungen an die Produktinformationen</b>	
Inkrafttreten	Anforderung
1. Januar 2022	<p>Die folgenden Informationen müssen bereitgestellt werden:</p> <p>a)</p> <p>Die Bedienungsanleitungen für Installateure und Endnutzer sowie die frei zugänglichen Websites von Herstellern, deren autorisierten Vertretern und Importeuren müssen folgende Angaben enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die in Tabelle 1 (vgl. Anhang II Nr. 3 der Verordnung) aufgeführten technischen Angaben, wobei die technischen Parameter gemäß Anhang III zu messen und berechnen sind und die in der Tabelle angegebenen wesentlichen Werte zu nennen sind;</li> <li>• alle beim Zusammenbau, der Installation oder Wartung des Festbrennstoff-Einzelraumheizgerätes zu treffenden besonderen Vorkehrungen;</li> <li>• Informationen zur Zerlegung, Wiederverwertung und/oder Entsorgung am Ende des Lebenszyklus.</li> </ul> <p>Für die Zwecke der Konformitätsbewertung nach Artikel 4 muss die technische Dokumentation folgende Angaben enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die unter Buchstabe a aufgeführten Informationen;</li> <li>• gegebenenfalls eine Liste gleichwertiger Modelle.</li> <li>• wenn es sich bei dem bevorzugten Brennstoff oder einem sonstigen geeigneten Brennstoff gemäß Tabelle 1 (vgl. Anhang II Nr. 3 der Verordnung) um sonstige holzartige Biomasse, nicht-holzartige Biomasse, einen sonstigen fossilen Brennstoff oder eine sonstige Mischung aus Biomasse und fossilen Brennstoffen handelt, eine für die eindeutige Bestimmung des Brennstoffs hinreichend ausführliche Beschreibung sowie die technische Norm oder Spezifikation des Brennstoffs, einschließlich des gemessenen Feuchtigkeitsgehalts und des gemessenen Aschengehalts, sowie bei sonstigen fossilen Brennstoffen den gemessenen Gehalt an flüchtigen Bestandteilen im Brennstoff.</li> </ul>

1. Januar 2022	<p>b)</p> <p>Nur bei Festbrennstoff-Einzelraumheizgeräten ohne Abgasführung und bei Festbrennstoff-Einzelraumheizgeräten mit offener Abgasführung: Im Handbuch für Endnutzer, auf den frei zugänglichen Websites der Hersteller und auf der Produktverpackung muss der folgende Satz auf gut sichtbare und leserliche Weise in einer Sprache angegeben sein, die die Endnutzer in dem Mitgliedstaat, in dem das Produkt in Verkehr gebracht wird, ohne Weiteres verstehen: „Dieses Produkt eignet sich nicht als Hauptheizgerät.“</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Im Handbuch für Endnutzer muss dieser Satz auf dem Deckblatt angegeben sein;</li> <li>• auf frei zugänglichen Websites von Herstellern muss dieser Satz zusammen mit den anderen Produktmerkmalen angegeben sein;</li> <li>• auf der Produktverpackung ist der Satz an einer Stelle anzugeben, an der er dem Endnutzer auffällt, wenn er das Produkt vor dem Kauf sieht.</li> </ul>
<b>Unverbindliche Referenzwerte (Benchmarks)</b>	
	<p>Spezifische Richtwerte für den Raumheizungs-Jahresnutzungsgrad von Festbrennstoff-Einzelraumheizgeräten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Festbrennstoff-Einzelraumheizgeräte mit offener Brennkammer: 47 %;</li> <li>• Festbrennstoff-Einzelraumheizgeräte mit geschlossener Brennkammer, die nicht mit Pressholz in Form von Pellets betrieben werden: 86 %;</li> <li>• Festbrennstoff-Einzelraumheizgeräte mit geschlossener Brennkammer, die mit Pressholz in Form von Pellets betrieben werden: 94 %;</li> <li>• Herde, die mit festen Brennstoffen betrieben werden: 75 %.</li> </ul>
	<p>Spezifische Richtwerte für die Staubemissionen (PM) von Festbrennstoff-Einzelraumheizgeräten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Festbrennstoff-Einzelraumheizgeräte mit offener Brennkammer sowie von Festbrennstoff-Einzelraumheizgeräte mit geschlossener Brennkammer, die nicht mit Pressholz in Form von Pellets betrieben werden, und von Herden: 20 mg/m<sup>3</sup>, bezogen auf 13 % O<sub>2</sub>, bei Messung nach der in Anhang III Nummer 4 Buchstabe a Ziffer i Punkt 1 beschriebenen Methode;</li> <li>• Festbrennstoff-Einzelraumheizgeräte mit geschlossener Brennkammer, die mit Pressholz in Form von Pellets betrieben werden: 10 mg/m<sup>3</sup>, bezogen auf 13 % O<sub>2</sub>, bei Messung nach der in Anhang III Nummer 4 Buchstabe a Ziffer i Punkt 1 beschriebenen Methode.</li> </ul>
	<p>Spezifische Richtwerte für die Emissionen gasförmiger organischer Verbindungen (OGC) von Festbrennstoff- Einzelraumheizgeräten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Festbrennstoff-Einzelraumheizgeräte mit offener Brennkammer sowie von Festbrennstoff-Einzelraumheizgeräte mit geschlossener Brennkammer, die nicht mit Pressholz in Form von Pellets betrieben werden, und von Herden: 30 mg/m<sup>3</sup> bei 13 % O<sub>2</sub>;</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Festbrennstoff-Einzelraumheizgeräte mit geschlossener Brennkammer, die mit Pressholz in Form von Pellets betrieben werden: 10 mg/m<sup>3</sup> bei 13 % O<sub>2</sub>.</li> </ul>
	<p>Spezifische Richtwerte für die Kohlenmonoxid-Emissionen (CO) von Einzelraumheizgeräten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Festbrennstoff-Einzelraumheizgeräte mit offener Brennkammer sowie von Festbrennstoff-Einzelraumheizgeräten mit geschlossener Brennkammer, die nicht mit Pressholz in Form von Pellets betrieben werden, und von Herden: 500 mg/m<sup>3</sup> bei 13 % O<sub>2</sub>;</li> <li>• Festbrennstoff-Einzelraumheizgeräte mit geschlossener Brennkammer, die nicht mit Pressholz in Form von Pellets betrieben werden: 250 mg/m<sup>3</sup> bei 13 % O<sub>2</sub>.</li> </ul>
	<p>Spezifische Richtwerte für die Stickoxid-Emissionen (NO<sub>x</sub>) von Festbrennstoff-Einzelraumheizgeräten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 50 mg/m<sup>3</sup> bei 13 % O<sub>2</sub>.</li> </ul>

Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2015/1186 DER KOMMISSION vom 24. April 2015 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Energieverbrauchskennzeichnung von Einzelraumheizgeräten

Diese Verordnung, welche auch für Festbrennstoff-Einzelraumheizgeräte gilt, ist im Datenblatt zu Einzelraumheizgeräten dargestellt (siehe <https://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaft-konsum/produkte/oekodesign/produktgruppen>).

## Endenergieverbrauch und Einsparpotential in der Nutzung pro Jahr

	Energieverbrauch / Jahr		Relative Einsparung		Absolute Einsparung	
	Ist: 2010	Trend: 2030	2030 ggüb. Trend 2030		2030 ggüb. 2010	
	PJ		PJ	Mio. t CO <sub>2</sub>	PJ	Mio. t CO <sub>2</sub>
<b>EU</b>	627	812	41	0,4	-144	1,1

Quelle: Verordnung 2015/1185, Erwägungsgründe 7 und 11

### Anmerkungen:

- Die Berechnung der Einsparungen bezieht die Abschätzung der Wirkung der hier dargestellten Verordnung 2015/1185 sowie der Delegierten Verordnung (EU) 2015/1186 im Hinblick auf die Energieverbrauchskennzeichnung von Einzelraumheizgeräten ein
- Eine negative absolute Einsparung bedeutet eine Zunahme beim absoluten Energieverbrauch trotz erzielter relativer Einsparungen
- In der den Zahlen zugrundeliegenden Berechnung wird davon ausgegangen, dass der CO<sub>2</sub>-Ausstoß pro PJ Energieverbrauch erheblich sinkt, wodurch sich absolut gesehen in 2030 zwar ein Anstieg des Energieverbrauchs, jedoch ein gesunkener CO<sub>2</sub>-Ausstoß ergibt.

## Sonstiges

### Leitlinien:

Guidelines accompanying Regulations (EU) 2015/1185, 1186 & 1188 with regard to energy labelling and ecodesign requirements for local space heaters, 2017; siehe <https://ec.europa.eu/energy/sites/ener/files/documents/2017guidelineslocalspaceheaters20171113.pdf>

### Messmethoden:

Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Verordnung (EU) 2015/1188 der Kommission zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Einzelraumheizgeräten, der Durchführung der Verordnung (EU) 2015/1185 der Kommission zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Festbrennstoff-Einzelraumheizgeräten und der Durchführung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/1186 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Energieverbrauchskennzeichnung von Einzelraumheizgeräten, EU-Amtsblatt C 76, S. 4, vom 10.3.2017, siehe [http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52017XC0310\(04\)](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52017XC0310(04))